

schen Etat setzen, bei Personalveränderungen dagegen in Wegfall bringen;

ein Antrag, welcher sich seiner allgemeinen Fassung nach nicht bloß auf das Ministerium des Innern, sondern auf die ganze Budgetaufstellung bezieht.

In der sicheren Erwartung, es werde im Angesichte der Finanzlage des Landes die Erhöhung des Dispositionsfonds nur zu den wirklich als dringlich nothwendig erkannten Ausgaben verwendet werden, erklärt sich der Ausschuss für die gegenwärtig geforderte Summe und empfiehlt der Kammer, da in Folge der Bemerkungen ad 2 und 3 der Betrag von 1100 Thlr. vom Normaletat auf den transitorischen übertritt:

festwolle Pos. 19 in einer Höhe von 53,207 Thlr., einschließlich 6307 Thlr. transitorisch, bewilligen.

Ich möchte hier allerdings noch die Bemerkungen und speciellen Erläuterungen hinzufügen, welche sich gleichzeitig auf die Position 19 bis 21 beziehen:

Pos. 19—21. Ministerium des Innern, Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften. Der frühere Bedarf mindert sich um:

105 Thlr. 26 Ngr. 8 Pf. bei Pos. 19.

139 = 27 = 1 = bei Pos. 20,

steigt aber dagegen um

179 Thlr. 19 Ngr. 3 Pf. bei Pos. 21.

Im Wesentlichen gründet sich derselbe auf die Bewilligungen der vorigen Finanzperiode; doch ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die unter der frühern Bewilligung bei Pos. 19 enthaltenen 1,800 Thlr. für den geheimen Baurath immittelst auf den Etat des Finanzministeriums übernommen worden sind, während bei Cap. 20 ein Zuwachs von 1,005 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. durch Uebertragung dahin aus andern Ausgabe capiteln Statt gefunden hat. Die beabsichtigte Umgestaltung der Verwaltungsbehörden ist ohne Zweifel auf diese drei Ausgabe positionen von dem wesentlichsten Einflusse, jedoch zur Zeit noch nicht so weit vorbereitet, um darauf einen Kostenüberschlag gründen zu können. Auch wird voraussichtlich deren Ausführung vielleicht erst gegen Ende der jetzigen Finanzperiode ins Leben treten, mithin das Budget der letztern wenig oder gar nicht davon betroffen werden. Die dermalen obschwebende Ungewißheit über die damit im Zusammenhange stehende Frage wegen des Fortbestehens der Amtshauptmannschaften im Allgemeinen hat zugleich die Regierung abgehalten, einem Antrage in der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 10. Juni 1846 und der darauf durch das allerhöchste Decret vom 12. Juni 1846 erteilten Zusage (Landtags-Acten v. Jahres 1846, Abth. I. Bd. 2. S. 767 und 791) entsprechend, auf auskömmlichere Gehaltsbestimmungen für die Amtshauptmannschaften, damit dieselben nicht als bloße Durchgangsposten betrachtet und zum Gegenstande allzuoftener Personenwechsels gemacht werden mögen, Bedacht zu nehmen.

Abg. Newitzer: Würde es der Berichterstatter nicht für angemessen finden, den Antrag des Ausschusses, Seite 19, „die Aufmerksamkeit der Staatsregierung dadurch auf eine Herabsetzung desselben für den Fall eines Personenwechsels zu lenken, daß er vorschlägt, 300 Thlr. desselben auf den transitorischen Etat zu versetzen und daher die unter k. stehende Summe mit

15,700 Thlr. auf den Normaletat, und mit 300 Thalern auf den transitorischen Etat zu vertheilen“, sogleich hier vorzutragen? Es würde erwünscht sein, wenn der Antrag gleich jetzt vorgelesen würde, damit man über den ersten Punkt auch gleichzeitig discutiren könnte.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Ich werde mit Vergnügen bereit sein, das Betreffende vorzutragen, indeß bin ich von der Ansicht ausgegangen, daß die geehrten Kammermitglieder den Bericht bereits genau gelesen haben und also wissen, um was es sich handelt. Die gewünschten Erläuterungen stehen auf verschiedenen Seiten, am deutlichsten auf Seite 19. Hier ist zunächst von den Interessen der Landwirthschaft und von der Thätigkeit der Regierung für dieselbe die Rede, dann von den landwirthschaftlichen Vereinen, und es schließt sich an dieses folgender Satz an: „Der Ausschuss erkennt in derartigen Bestrebungen die wesentlichsten Beförderungsmittel des Volkswohlstandes, kann daher auch die von der Staatsregierung auf ständischen Antrag erfolgte Postulaterhöhung nur befürworten, hält sich aber für verpflichtet, bei dem Gehalte des Generalsecretairs, welchen er unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen durchaus für angemessen findet, die Aufmerksamkeit der Staatsregierung dadurch auf eine Herabsetzung desselben für den Fall eines Personenwechsels zu lenken, daß er vorschlägt, 300 Thlr. desselben auf den transitorischen Etat zu versetzen und daher die unter k. stehende Summe mit 15,700 Thlr. auf den Normaletat und mit 300 Thlr. auf den transitorischen Etat zu vertheilen.“

Abg. Newitzer: Ich bin mit der Ansicht des Ausschusses, daß ein Secretair für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nothwendig sei, vollkommen einverstanden, allein mit der Gehaltserhöhung bin ich nicht einverstanden. Ich bin überzeugt, daß ein Secretair, auch wenn er noch Nebengeschäfte beim Ministerium hat, mit 1500 Thalern recht gut existiren kann. Nicht darauf wird es ankommen, ob der Secretair für die Landwirthschaft 1500 Thaler oder 1800 Thaler Gehalt hat, sondern darauf, was er zu leisten vermag und ob er sich der Landwirthschaft mit Wärme annimmt. Und ganz gewiß werden mir die Landwirthe Recht geben, wenn ich behaupte, daß dieser Zuschuß im Interesse der Landwirthschaft nicht unumgänglich nöthig sei. Warum wollen wir Gehaltserhöhungen bewilligen in einer Zeit, wie die jetzige ist, wo wir nicht wissen, wie wir die immer mehr steigenden Ausgaben des Staates ausbringen, nicht, was wir Alles dem Volke noch werden aufbürden müssen. 1500 Thaler sind, ich wiederhole das nochmals, für den Secretair vollkommen ausreichend, und wenn mir der Herr Berichterstatter die Nothwendigkeit der Erhöhung jener Summe nicht besonders nachweisen kann, so werde ich dagegen stimmen und bitte auch die geehrte Kammer, sich nicht dafür zu erklären.

Staatsminister v. Friesen: Der geehrte Herr Abgeordnete legt vielleicht auf den Ausdruck Secretair zu viel Ge-